

UR-Nr. [...] / 2021

Verhandelt zu [...]

Vor mir,

[...]
Notar in [...]

erschieden:

1. Frau Ludgera Decking, geboren am 23.06.1961, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzelvertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführerin der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 1799 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung** mit Sitz in Siegburg, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg,

nachfolgend auch „**RSAG**“ oder „**übernehmender Rechtsträger**“,

2. Herr Michael Dreschmann, geboren am 08.11.1970, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg, hier handelnd als einzelvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BG befreiter Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 9477 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH** mit Sitz in Siegburg, geschäftsansässig Pleiser Hecke 4, 53721 Siegburg,

nachfolgend auch „**ERS**“ oder „**übertragender Rechtsträger**“,

- 3.a. Herr Tim Hahlen, geboren am 11.04.1975, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, sowie
- 3.b. Frau Svenja Udelhoven, geboren am 12.03.1969, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

hier gemeinsam handelnd als jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer zur Vertretung berechtigte und jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 9380 eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma **Kreisholding Rhein-Sieg GmbH**, geschäftsansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

4. Herr Landrat, Sebastian Schuster, geboren am 17.02.1956, dienstansässig Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter des **Rhein-Sieg-Kreises** (gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW i. V. m. § 113 Abs. 2 GO

NRW) in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung sowie vorsorglich der Gesellschafterversammlung der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, aufgrund Benennung in der Sitzung des Kreistages am [...] 2021. Eine beglaubigte Abschrift des auszugsweisen Protokolls dieser Sitzung wird zu dieser Urkunde genommen.

5. Herr/ Frau [...] geboren am [...], dienstansässig Lielingsweg 110, 53119 Bonn, hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter des **Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation – REK** – (gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 113 Abs. 2 GO NRW), in der Gesellschafterversammlung der Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung, aufgrund Benennung in der [...] Sitzung der Verbandsversammlung des REK am [...]. Eine beglaubigte Abschrift des auszugsweisen Protokolls der Sitzung wird zu dieser Urkunde genommen.

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als besonderer Vertreter [...]

Die Erschienenen [... sind dem Notar bekannt ... / ... wiesen sich durch Vorlage ihrer Bundespersonalausweise, von denen mit Zustimmung Kopien zur Urkunde genommen werden, aus ...].

Die Erschienenen, handelnd wie angegeben, baten um Beurkundung, wie folgt:

Teil A Verschmelzungsvertrag

§ 1 Vorbemerkungen

1. An der RSAG mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 511.291,88 € werden die Geschäftsanteile, wie folgt, gehalten: (i) ein Geschäftsanteil (lfd. Nr. 3) im Nennbetrag von 10.225,34 € durch den Zweckverband Rheinische Entsorgungskooperation, (ii) ein Geschäftsanteil (lfd. Nr. 5) im Nennbetrag von 25.564,59 € durch den Rhein-Sieg-Kreis und (iii) ein Geschäftsanteil (lfd. Nr. 4) im Nennbetrag von 475.501,45 € durch die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH.

Die Parteien stellen fest, dass sämtliche Gesellschafter der RSAG sowie die RSAG selbst im Rahmen dieser Urkunde, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, anwesend und beteiligt sind.

2. An der ERS mit einem voll eingezahlten Stammkapital von 220.000,00 € werden die Geschäftsanteile, wie folgt, gehalten: ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 200.000,00 €, nachfolgend nunmehr Geschäftsanteil mit der Bezeichnung lfd. Nr. 1, sowie ein Geschäftsanteil im Nennbetrag von 20.000,00 €, nachfolgend nunmehr Geschäftsanteil mit der Bezeichnung lfd. Nr. 2, durch die RSAG als alleinige Gesellschafterin.

Die Parteien stellen fest, dass sämtliche Gesellschafter der ERS sowie die ERS selbst im Rahmen dieser Urkunde, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, anwesend und beteiligt sind.

3. Mit diesem Vertrag soll die ERS im Wege einer Verschmelzung zur Aufnahme nach Maßgabe der Regelungen des UmwG und UmwStG auf die RSAG verschmolzen werden (Verschmelzung der Tochter- auf die Muttergesellschaft, „Aufwärtsverschmelzung“).

§ 2

Vermögensübertragung

Die Gesellschaft ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH mit Sitz in Siegburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 9477 überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme gem. § 2 Nr. 1, 46 ff. UmwG auf die Rhein-Sieg- Abfallwirtschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Siegburg, eingetragen im Handelsregister der Amtsgerichts Siegburg unter HRB 1799.

§ 3

Verschmelzungstichtag / Schlussbilanz

1. Verschmelzungstichtag ist der [... 01.01.2022 ...]. Die RSAG übernimmt das Vermögen der ERS im Innenverhältnis mit Wirkung zum [... 01.01.2022, 00:00 Uhr ...]. Von diesem Zeitpunkt an gelten die Rechtsgeschäfte und Handlungen der ERS als für Rechnung der RSAG vorgenommen.
2. Grundlage der Verschmelzung ist die [...] Schlussbilanz der ERS zum [... 31.12.2021 ...].

§ 4

Gegenleistung / Sonderrechte / Vorteile

1. Eine Gegenleistung in Form einer Anteilsgewährung ist gemäß §§ 5 Abs. 2, 20 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 1. Alternative UmwG nicht erforderlich. Die RSAG ist bereits alleinige Gesellschafterin der ERS und darf daher ihr Stammkapital nicht erhöhen.
2. Sonderrechte oder Vorzüge i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden auch nicht gewährt.
3. Die in § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG genannten Personen erhalten keine besonderen Vorteile.

§ 5

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen

1. Mit Stand zum 31.12.2021 waren bei der ERS 35 Arbeitnehmer und bei der RSAG keine Arbeitnehmer beschäftigt. Die Arbeitnehmer der ERS sind im Wege der Betriebsverpachtung mit Wirkung 01.01.2022 bereits gemäß § 613a BGB auf die RSAG AöR übergegangen. Sofern kein Arbeitnehmer von seinem Widerspruchsrecht nach § 613a Abs. 6 BGB Gebrauch gemacht hat, waren zum Verschmelzungstichtag keine Arbeitnehmer mehr bei der ERS beschäftigt. Insoweit bleiben die ehemals bei der ERS bestehenden Arbeitsverhältnisse von der Verschmelzung unberührt. Lediglich solche Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die RSAG AöR gemäß § 613a Abs. 6 BGB widersprochen haben sollten, wären ggf. von der Verschmelzung betroffen. Sollten diese Arbeitsverhältnisse bei Wirksamwerden der Verschmelzung noch bestehen, gehen sie im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die RSAG über.
2. Bei der ERS besteht ein Betrieb mit einem Betriebsrat. Bei der RSAG besteht in Ermangelung von eigenen Arbeitnehmern kein Betriebsrat. Der Betriebsrat der ERS geht im Zuge des Betriebsübergangs auf die RSAG AöR mit Wirkung zum 01.01.2022 unter. Dies liegt daran, dass die RSAG AöR nicht dem Anwendungsbereich des § 130 BetrVG unterfällt. Die ehemaligen Betriebsratsmitglieder der ERS verlieren mit dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse auf die RSAG AöR ihr Mandat. Die auf die RSAG AöR aufgrund des Betriebspachtvertrages zwischen der ERS und der RSAG AöR zum 01.01.2022 übergehenden Arbeitnehmer werden ab diesem Zeitpunkt vom Personalrat der RSAG AöR, Dienststelle Abfallwirtschaft, vertreten. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung dürfte bei der ERS kein Personal mehr existieren, welches auf die RSAG übergeht. In jedem Fall besteht in Ermangelung eines Betriebsrates kein Betriebsrat mehr. Die RSAG wird mithin auch nach dem Wirksamwerden der Verschmelzung keinen Betriebsrat haben.
3. Im Hinblick auf die Unternehmensmitbestimmung ergeben sich durch die Verschmelzung keine Veränderungen. Weder bei der ERS noch bei der RSAG gab es bisher einen mitbestimmten Aufsichtsrat. Daran ändert sich mangels Überschreitens der mitbestimmungspflichtigen Schwellenwerte auch nach der Verschmelzung nichts.
4. Veränderungen für die Arbeitnehmer der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger sind im Übrigen anlässlich der Verschmelzung nicht geplant, insbesondere kein Personalabbau, keine Umstrukturierung der Arbeit, keine Änderung der Arbeitsabläufe und dergleichen.

§ 6

Firma / Geschäftsführer

1. Die Firma der RSAG verändert sich durch die Verschmelzung nicht.
2. Geschäftsführung und Vertretung richten sich unverändert nach den Vorschriften der Unternehmenssatzung der RSAG.

§ 7

Kosten und Gebühren

1. Die durch die Verschmelzung entstehenden Kosten sowie etwa anstehende Abgaben oder Gebühren einschließlich der Kosten der Zustimmungsbeschlüsse trägt die übernehmende Gesellschaft RSAG.
2. Etwaige Steuern fallen dem jeweiligen Steuerpflichtigen zur Last.
3. Die ERS hält keinen Grundbesitz.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, sind die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht betroffen. Stattdessen soll dasjenige gelten, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Entsprechendes gilt im Falle von ergänzungspflichtigen Lücken in diesem Vertrag.

Teil B.

Zustimmungsbeschluss und Klageverzicht der Gesellschafter des übernehmenden Rechtsträgers

1. Sämtliche Gesellschafter der RSAG, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, treten hiermit unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen wie gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristenfordernisse an die Ankündigungen und Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung der RSAG zusammen und beschließen einstimmig was folgt:

Dem vorstehend in Teil A. beurkundeten Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

2. Sodann erklären die Gesellschafter der RSAG sowie die RSAG selbst, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, was folgt:

Auf eine Anfechtung des vorstehenden Beschlusses wird hiermit ausdrücklich verzichtet.

Teil C.

Zustimmungsbeschluss und Klageverzicht der Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers

1. Die RSAG hält hiermit in ihrer Eigenschaft als alleinige Gesellschafterin der ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH, handelnd bzw. vertreten wie angegeben, unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen wie gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristenfordernisse an die Ankündigungen und Einberufung eine Gesellschafterversammlung der ERS EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH ab und beschließt jeweils einstimmig, was folgt:

Dem vorstehend in Teil A. beurkundeten Verschmelzungsvertrag wird zugestimmt.

Damit ist die Gesellschafterversammlung beendet.

2. Sodann erklären die Gesellschafter der ERS sowie die ERS jeweils selbst, alle handelnd bzw. vertreten wie angegeben, was folgt:

Auf eine Anfechtung des vorstehenden Beschlusses wird ausdrücklich verzichtet.

Teil D. **Hinweise des Notars**

Der Notar hat über die Rechtsfolgen der Verschmelzung belehrt, ebenso über die Pflicht, auf Verlangen von Gläubigern der beteiligten Rechtsträger, diesen Sicherheit zu leisten. Er hat darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung erst rechtswirksam wird mit ihrer Eintragung in das Register des Sitzes der übernehmenden Gesellschaft.

Diese Niederschrift wurde den Erschienen von dem Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

[... Änderungen / Ergänzungen durch den Notar bleiben vorbehalten ...]